

Az: 1/10-652

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch die Feldgeschworenen

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.81 (GVBl S. 318) folgende

S a t z u n g

§ 1

Für die Stadtteile der Stadt Iphofen sind Feldgeschworene nach Art. 11 des Abmarkungsgesetzes bestellt.

§ 2

Mit dieser Satzung wird bestimmt, dass bei den von den Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen des jeweiligen Stadtteiles der Stadt Iphofen vorbehalten ist, in deren Gemarkung das Abmarkungsgeschäft durchgeführt wird.

§ 3

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iphofen, 09. April 1984

STADT IPHOFEN

(Bausewein)

1. Bürgermeister